

**Hauptsatzung
der Stadt Rottenburg am Neckar**

vom 9. Juli 2019,
in der Fassung vom 24. September 2019

Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
<u>I. Gemeindeverfassung</u>	3
§ 1 Form der Gemeindeverfassung	3
<u>II. Gemeinderat/Bildung der Ausschüsse</u>	4
§ 2 Gemeinderat	4
§ 3 Beschließende Ausschüsse	4
1. Verwaltungsausschuss	4
2. Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit	4
3. Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss	5
4. Ständiger Umlegungsausschuss	5
§ 3a Betriebsausschüsse/Hospitalausschuss	5
§ 4 Ältestenrat	6
§ 5 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Stellvertretung	6
<u>III. Zuständigkeiten</u>	6
§ 6 Zuständigkeiten des Gemeinderates	6
§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	9
§ 8 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	10
§ 9 Wirtschaftlicher Vorgang	12
§ 10 Zuständigkeit in Zweifelsfällen	12
§ 11 Weitere Zuständigkeitsregelungen	12
<u>IV. Ortschaften</u>	13
§ 12 Einrichtung von Ortschaften	13

§ 13	Aufgaben der Ortschaftsräte	14
§ 14	Mitwirkung der Ortschaftsräte im Gemeinderat und seinen Ausschüssen	16
§ 15	Bildung eines Vermittlungsausschusses	16
§ 16	Örtliche Verwaltung	16
§ 17	Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	17
<u>V. Schlussbestimmungen</u>		17
§ 18	Inkrafttreten	17
<u>Satzungsänderungen der Hauptsatzung seit dem 9. Juli 2019</u>		18

Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar

vom 9. Juli 2019, in der Fassung vom 24. September 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. 2019 S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 24. September 2019 die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar beschlossen:

I. Gemeindeverfassung

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Rottenburg am Neckar sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung).

II. Gemeinderat/Bildung der Ausschüsse

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und entsprechend § 25 Abs. 2 GemO aus 32 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin/Stadtrat“.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

Es werden beschließende Ausschüsse mit folgenden Geschäftskreisen gebildet:

1. Verwaltungsausschuss

Ihm gehören außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender 10 Stadträtinnen und Stadträte an. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht den Geschäftskreisen der anderen beschließenden Ausschüsse ausdrücklich zugewiesen sind und soweit nicht ein Betriebsausschuss gebildet ist.

2. Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit

Ihm gehören außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender 10 Stadträtinnen und Stadträte an. In den Ausschuss kann der Gemeinderat maximal 9 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder berufen. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bauen und Nachhaltigkeit umfasst alle Aufgaben aus dem Bereich der technischen Ämter und

der Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz, soweit nicht ein Betriebsausschuss gebildet ist.

3. Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss

Ihm gehören außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender 10 Stadträtinnen und Stadträte an. In den Ausschuss kann der Gemeinderat maximal 9 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder berufen. Der Geschäftskreis des Ausschusses erstreckt sich auf die Bereiche Kinder, Jugend, Familie, Bildung, Kultur, ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Seniorinnen und Senioren sowie Soziales, soweit nicht der Hospitalausschuss zuständig ist.

4. Ständiger Umlegungsausschuss

Ihm gehören außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender 10 Stadträtinnen und Stadträte an. Zusätzlich wird 1 Beamtin/Beamter des höheren vermessungstechnischen Dienstes der zuständigen Vermessungsbehörde in den Ausschuss berufen sowie eine bautechnisch beratende Sachverständige/ein bautechnisch beratender Sachverständiger.

§ 3a Betriebsausschüsse/Hospitalausschuss

- (1) Aufgrund der nachstehend genannten Betriebssatzungen in der jeweils geltenden Fassung sind beschließende Betriebsausschüsse nach dem Eigenbetriebsgesetz gebildet, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis in der jeweiligen Betriebssatzung beschrieben ist:
 - a) Betriebssatzung der Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar: Betriebsausschuss Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar.
 - b) Betriebssatzung der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar: Betriebsausschuss Technische Betriebe Rottenburg am Neckar.
 - c) Betriebssatzung Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar : Betriebsausschuss Wirtschaft Tourismus Gastronomie.
 - d) Betriebssatzung Wohnbau Rottenburg am Neckar: Betriebsausschuss Wohnbau Rottenburg am Neckar.
- (2) Aufgrund der Satzung über die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ ist ein beschließender Hospitalausschuss nach dem Stiftungsgesetz gebildet. Seine Zusammensetzung und sein Geschäftskreis sind in der jeweiligen Satzung beschrieben.

Der Hauptsatzung gehen Regelungen im Eigenbetriebsgesetz und in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Satzungen vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

§ 5 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Stellvertretung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeinderates und der Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister stehen als Vertreterin/Vertreter
 - a) die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister,
 - b) die Zweite Beigeordnete/der Zweite Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister,
 - c) eine ehrenamtliche Erste Stellvertreterin/ein ehrenamtlicher Erster Stellvertreter und
 - a) eine ehrenamtliche Zweite Stellvertreterin/ein Zweiter ehrenamtlicher Stellvertreterzur Seite.
- (3) Die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete ist ständige allgemeine Stellvertreterin/ständiger allgemeiner Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

III. Zuständigkeiten

§ 6 Zuständigkeiten des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen, einem Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen hat.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

- (2) Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Sachentscheidung) bei geschätzten Herstellungskosten von mehr als 250 000 Euro,
 2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 250 000 Euro im Einzelfall,
 3. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 300 000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,

4. das Eingehen von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 86 Abs.5 GemO,
5. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs bei Beträgen von mehr als 100 000 Euro,
6. der Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, der Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten der Stadt einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes im Wert von mehr als 250 000 Euro pro einzelnes Rechtsgeschäft. Bei der Veräußerung von Gewerbegrundstücken berücksichtigt er das Anhörungsergebnis des Ortschaftsrates nach § 13 Abs. 2 Ziff. 8,
7. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes von mehr als 150 000Euro im Einzelfall,
8. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 100 000 Euro,
9. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 100 000 Euro,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte gemäß § 88 GemO in Höhe von über 150 000 Euro,
11. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) für Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie stellvertretende Amtsleiterinnen und stellvertretende Amtsleiter der Stadtverwaltung,
12. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH, der Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, sowie die Zustimmung zu Polizeiverordnungen (§ 15 PolG),
16. die Änderung des Gemeindegebietes,
17. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
18. die Verleihung und der Entzug des Ehrenbürgerrechts,
19. die Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister,

20. das Einvernehmen zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
21. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
22. die Umwandlung der Rechtsform von Einrichtungen und von Unternehmen der Stadt und solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
23. die Entscheidungen und die Erteilung von Weisungen an die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in der Gesellschaftsversammlung von Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist, insoweit, als der Gesellschafterversammlung durch Gesetz oder durch den Gesellschaftsvertrag Aufgaben übertragen sind. Dasselbe gilt für weitere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
24. der Erlass der Haushalts- und der Nachtragsatzungen der Stadt sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die Feststellung der Ergebnisse der Jahresabschlüsse der Stadt und der Eigenbetriebe und die Genehmigung der Nutzungs- und Kulturpläne des Stadtwaldes,
25. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
26. der Beitritt zu den Zweckverbänden und der Austritt aus ihnen,
27. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
28. die Entscheidung über das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderates vor Ablauf der Amtszeit,
29. die Entscheidung über den Ausschluss für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten,
30. die Entscheidung über Maßnahmen wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 GemO),
31. die Bauleitplanung,
32. die Entscheidungen, die einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen,
33. der Erlass der Geschäftsordnung des Gemeinderates,
34. die Beschlüsse zur Festsetzung und Verlängerung von Veränderungssperren,
35. die Anordnung der Umlegung nach § 46 BauGB,
36. die Entscheidung über alle anderen Angelegenheiten, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, sowie über Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft erheblich beeinflussen,
37. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO von mehr als 50.0000 Euro,

38. die Zustimmung zur Wahl der Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten und der Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbstständig anstelle des Gemeinderates über alle Angelegenheiten, für die nicht ausschließlich der Gemeinderat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss, dem Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit sowie dem Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss obliegen allgemein die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 100 000 Euro bis 250 000 Euro im Einzelfall, bei Baumaßnahmen jedoch ohne Obergrenzung. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Leistungen und Lieferungen.
- (3) Dem Verwaltungsausschuss obliegt darüber hinaus insbesondere:
1. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs bei mehr als 50 000 Euro, bis 100 000 Euro,
 2. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von 10 000 bis 100 000 Euro,
 3. der Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, der Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten der Stadt einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes im Wert von 100 000 bis 250 000 Euro,
 4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte gemäß § 88 GemO in Höhe von bis zu 150 000 Euro,
 5. die Übernahme von Ausfallgarantien im Betrag von mehr als 10 000 Euro im Einzelfall,
 6. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushaltes von mehr als 50 000 Euro bis 150 000 Euro,
 7. die Gewährung von Darlehen und von Freigebigkeitsleistungen von mehr als 50 000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
 8. die Beschlussfassung über die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 50 000 bis 100 000 Euro im Einzelfall,
 9. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) bei den Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 und bei den Beamten ab Bes.Gr. A 12. Die Zuständigkeit des Gemeinderates bleibt unberührt.

10. die Benennung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen, ausgenommen in den Ortschaften, sowie die Beschlussfassung über Wappen, Flaggen und Signets,
 11. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages und die Zulässigkeit eines Antrages auf Durchführung einer Einwohnerversammlung,
 12. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO bis 50.0000 Euro.
- (4) Dem Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit obliegt darüber hinaus insbesondere
1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Rahmen des Haushaltsplanes bei geschätzten Herstellungskosten von mehr als 100 000 Euro bis zu 250 000 Euro. Soweit der Aufgabenkreis eines anderen Fachausschusses berührt ist, gibt dieser vor der Entscheidung des Ausschusses für Bauen und Nachhaltigkeit seine Stellungnahme ab,
 2. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100 000 Euro bis 300 000 Euro,
 3. die Kenntnisnahme von städtebaulich bedeutsamen Bauvorhaben in den Fällen der § 33, 34 und 35 BauGB,
 4. die Beschlüsse zur Durchführung von Grenzregelungen (§ 82 BauGB), soweit es die Kernstadt Rottenburg am Neckar betrifft.
- (5) Dem Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss obliegt darüber hinaus insbesondere:
- Mitentscheidung, gegebenenfalls im Wege der Vorberatung bei Entscheidungen des Gemeinderates, die Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche, Familien, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Bildung und das kulturelle Geschehen in der Stadt haben,
 - Förderung der Partizipation Jugendlicher an Entwicklungen der Stadt in den Bereichen Jugendarbeit, Sportförderung und Kultur.
- (6) Dem Ständigen Umlegungsausschuss obliegt die Durchführung von Umlegungen, ausgenommen die Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB.

§ 8 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Leiterin/Leiter der Gemeindeverwaltung ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der laufenden Verwaltung verantwortlich. Sie/Er regelt die innere Organisation und erledigt in eigener Zuständigkeit die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sowie die ihr/ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Gemeinderat überträgt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister außerdem folgende Aufgaben:
 1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Rahmen des Haushaltsplanes bei geschätzten Herstellungskosten bis 100 000 Euro,

2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen bis zu 100 000 Euro im Einzelfall. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Als Einzelfall gilt bei Baumaßnahmen die einzelne, notwendig werdende Vergabe ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtobjektes.
3. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 100 000 Euro,
4. den Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, den Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten der Stadt einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 100 000 Euro. Bei der Veräußerung von Gewerbegrundstücken berücksichtigt er das Anhörungsergebnis des Ortschaftsrates nach § 13 Abs. 2 Ziff. 8.
5. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzuges bis zum Betrag von 50 000 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 10 000 Euro,
7. die Gewährung von Darlehen und von Freigebigkeitsleistungen bis zum Betrag von 50 000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
8. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushaltes bis zum Betrag von 50 000 Euro,
9. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall,
10. die Übernahme von Ausfallgarantien im Betrag von bis zu 10 000 Euro,
11. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken der Stadt sowie über private Grundstücke durch die Stadt,
12. die Aufnahme von Kommunalkrediten und Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
13. die Zustimmung zur Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen nach § 21 GemHVO,
14. die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues nach den gesetzlichen Vorschriften,
15. die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen für alle Bediensteten der Stadtverwaltung, soweit nicht eine Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses besteht,
16. die Bildung von Stimmbezirken und die Einrichtung von Sonderwahlräumen nach dem Kommunalwahlgesetz,
17. die Zurückstellung von Baugesuchen nach dem Bundesbaugesetz,
18. die Entscheidung über Anträge nach § 172 BauGB,

19. die Genehmigung von Rechtsvorgängen und Bauvorhaben nach § 144 BauGB,
20. die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB,
21. die Ausübung des gemeindlichen Grunderwerbsrechtes nach § 147 BauGB,
22. die Erklärung über den Fortfall von Rechtswirkungen gemäß § 163 BauGB,
23. die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen sowie die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zur ehrenamtlichen Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen u.a.. Er berücksichtigt dabei die Vorschläge des Gemeinderates oder der Ausschüsse.
24. Ausnahmen von einer Veränderungssperre.

§ 9 Wirtschaftlicher Vorgang

- (1) Soweit sich die Zuständigkeit aus einer Wertgrenze bestimmt, bezieht sich dieser auf den gesamten wirtschaftlichen Vorgang, soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist unzulässig.
- (2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

§ 10 Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (2) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder der Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses anzunehmen.
- (3) Widersprechen sich die Beschlüsse mehrerer Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen. Dies gilt nicht bei bloßer Anhörung eines beteiligten Ausschusses.

§ 11 Weitere Zuständigkeitsregelungen

- (1) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 S. 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 39 Abs. 3 S. 3 und 4 GemO).

- (3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 S. 5 GemO).
- (4) Anträge, die nicht vorberaten worden sind, und deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, müssen auf Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 S. 2 GemO).

IV. Ortschaften

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften im Sinne des § 68 GemO eingerichtet:
1. Bad Niedernau:
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
 2. Baisingen:
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
 3. Bieringen:
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
 4. Dettingen:
der Ortschaftsrat hat 10 Mitglieder
 5. Eckenweiler:
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
 6. Ergenzingen:
der Ortschaftsrat hat 13 Mitglieder
 7. Frommenhausen:
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
 8. Hailfingen:
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
 9. Hemmendorf:
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
 10. Kiebingen:
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
 11. Obernau:
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder

12. Oberndorf:
der Ortschaftsrat hat 10 Mitglieder
 13. Schwalldorf:
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
 14. Seebronn:
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
 15. Weiler:
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
 16. Wendelsheim:
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
 17. Wurmlingen:
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
- (2) Die seitherigen Gemarkungen bilden die Grenzen dieser Ortschaften.
 - (3) Die Ortschaften sind Stadtteile der Stadt Rottenburg am Neckar und führen die Bezeichnung „Stadt Rottenburg am Neckar-“, mit dem jeweiligen Zusatz der dem bisherigen Gemeindenamen entspricht.
 - (4) Vor jeder regelmäßigen Ortschaftsratswahl ist die Festsetzung der Zahl der Ortschaftsratssitze für die einzelne Ortschaft entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.

§ 13 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft (Abs. 2) und die Gesamtstadt (Abs. 3) betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1, die die Ortschaft betreffen, sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Festlegung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen für die überwiegend in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen, der Erschließung und Versorgung zugrunde liegenden Planungen, deren bauliche Durchführung sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und von Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 5. die Durchführung von Planfeststellungsverfahren, an denen die Stadt als Träger öffentlicher Belange beteiligt und die Ortschaft betroffen ist,

6. die Planung und Baudurchführung von öffentlichen Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, deren Erweiterung und Aufhebung, sowie der Bau von Straßen und Wirtschaftswegen,
 7. die Unterhaltung der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung im Gebiet der Ortschaft,
 8. die Auswahl unter den Interessenten, gegebenenfalls auch deren Ablehnung bei der Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Rahmen der Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und des Gemeinderates,
 9. Entscheidungen über soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungsmaßnahmen, die für die Ortschaft von großer Tragweite sind.
- (3)
1. Zu den wichtigen Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat anzuhören ist, gehören auch Angelegenheiten der Gesamtstadt, welche deren Entwicklung langfristig oder grundlegend gestalten, insbesondere:
 - Stadtentwicklungsplan,
 - Feuerwehrbedarfsplan,
 - Grundsätze der Baulanderschließung,
 - Verkehrswegeplan.
 2. Von der Anhörung ausgenommen sind Satzungen über Gebühren, Beiträge und Steuern sowie Rechtsverordnungen und Polizeiverordnungen, die in gleicher Weise für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gesamtstadt gelten.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 70 Abs. 2 GemO im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben bei geschätzten Herstellungskosten von mehr als 100 000 Euro bis 250 000 Euro,
 2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 100 000 Euro bis 250 000 Euro. Zur Bewirtschaftung gehören die Vergabe von Leistungen und Lieferungen sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von 100 000 Euro bis 250 000 Euro im Einzelfall.
 3. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushaltes von 50 000 Euro bis 150 000 Euro im Einzelfall und unter den Voraussetzungen des § 84 GemO im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei,
 4. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie von grundstücksgleichen Rechten nach einheitlichen Verkaufsbestimmungen der Stadt im Wert von 100 000 Euro bis 250 000 Euro pro einzelnes Rechtsgeschäft,
 5. die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen im Stadtteil, soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen, bis zu 1 000 Euro im Einzelfall,
 6. die Beschlüsse zur Durchführung von Grenzregelungen (§ 80 BauGB),
 7. bei der Verpachtung der Jagdbögen die Auswahl unter den Pachtbewerbern und im Falle des Ortschaftsrates Kiebingen zusätzlich die Verpachtung des

Gemeindefischwassers,

8. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung.
- (5) Die Übertragung der vorstehend genannten Zuständigkeiten gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse (§ 70 Abs. 2 GemO).

§ 14 Mitwirkung der Ortschaftsräte im Gemeinderat und seinen Ausschüssen

Bei Angelegenheiten, die einen Stadtteil betreffen, kann zu den Verhandlungen des Gemeinderats im Einzelfall eine Vertreterin/ein Vertreter des jeweiligen Ortschaftsrates zugezogen werden. Bei den Verhandlungen der Ausschüsse und Beiräte, welche einen Stadtteil betreffen, wirkt stets eine Vertreterin/ein Vertreter des jeweiligen Ortschaftsrates beratend mit. Die Vertreterinnen und Vertreter der Ortschaftsräte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für eine Amtsperiode vom Gemeinderat nach Anhörung der jeweiligen Ortschaftsräte bestellt.

§ 15 Bildung eines Vermittlungsausschusses

- (1) Sofern über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen den jeweiligen Ortschaftsgremien und dem Gemeinderat bestehen, die sich auf gutlichem Wege nicht haben beheben lassen, ist die Angelegenheit – soweit nicht nach § 13 der Ortschaftsrat zur Entscheidung zuständig ist – innerhalb von 8 Wochen nach Feststellung der Meinungsverschiedenheiten einem Vermittlungsausschuss zur Beratung zu übergeben. Als wichtige Frage ist bei der Veräußerung von Gewerbegrundstücken stets die Auswahl unter den Interessenten beziehungsweise deren Ablehnung anzusehen. Ergeben sich im Vermittlungsausschuss neue Erkenntnisse, ist die Angelegenheit im Gemeinderat erneut zu beraten und zu beschließen.
- (2) Die Vermittlungsausschüsse bestehen jeweils aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender, der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom jeweiligen Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften (§ 12) wird je eine örtliche Verwaltung im Sinne von § 68 Abs. 4 GemO eingerichtet.

§ 17 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Rechtsstellung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmt sich nach § 71 GemO.
- (2) Für die Ortschaft Ergenzingen wird eine städtische Beamtin/ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat nach § 71 Abs. 2 GemO zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Diese/Dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.

- (3) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den „Rottenburger Mitteilungen“ in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 24. September 2019

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Satzungsänderungen
der Hauptsatzung seit dem 9. Juli 2019:

Art der letzten Änderung	Beschlossen in der GR-Sitzung am:
<p>Neufassung der Hauptsatzung, angepasst wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Umstellung auf NKHR • die komplette Satzung wurde auf die männliche und weibliche Form angepasst • die neunten Bezeichnungen der Ausschüsse wurden hinzugefügt (§§ 3 und 7) • die neuen Ausschussgrößen wurden aktualisiert (§ 3) • Hinweise auf neue Mitgliedsgrößen beim Ortschaftsrat wurden gestrichen, da diese bei der Kommunalwahl 2019 umgesetzt wurden (§ 12 (1)) 	9. Juli 2019
<p>§ 17 (2) wird hinzugefügt; Einrichtung einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers für die Ortschaft Ergenzingen § 17 (2) wird zu (3)</p>	24. September 2019